

# GEMEINDE DAUTMERGEN

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### WOHNGEBIET „OB DEN GÄRTEN, 4. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB i.V.m mit § 3 Abs.1 PlanSIG.

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 08.03.2021 bis 12.04.2021**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 04.03.2021 bis 06.04.2021**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 01.02.2021)
2. **Textteile zum Bebauungsplan: Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung** (Stand: 01.02.2021)

Stand: 02. Juni 2021

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau ...	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen .....	3
A.3	Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege.....	4
A.4	Landratsamt Zollernalbkreis .....	5
A.5	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V.....	5
A.6	Regionalverband Neckar-Alb .....	6
A.7	ZV WV Hohenzollern .....	6
A.8	Netze BW GmbH .....	7
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	7
A.10	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	8
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>9</b>
B.1	Regierungspräsidium Freiburg- Landesforstverwaltung .....	9
B.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr ..	9
B.3	Vermögen und Bau Baden-Württemberg- Liegenschaften .....	9
B.4	Gemeinde Dormettingen .....	9
B.5	Bürgermeisteramt Dietingen.....	9
B.6	Stadtverwaltung Geislingen .....	10
B.7	TransnetBW GmbH.....	10
B.8	NetCom BW GmbH.....	10
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>10</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1      Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau</b> (Schreiben vom 06.04.2021)</p>	
<p><b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Arietenkalk-Formation (Unterjura). Diese ist lokal von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes,</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.2            Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 31.03.2021)</p>	
<p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p><b><u>I. Belange der Raumordnung</u></b></p> <p>Aus Sicht der Raumordnung wird keine Äußerung vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b><u>II. Belange der Landwirtschaft</u></b></p> <p>Im oben genannten Verfahren werden keine Bedenken / Anregungen vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.3            Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 07.04.2021)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b> Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Bronzezeitliche Siedlungsreste“. Hier wurden bei Baumaßnahmen im Jahr 1999 zahlreiche Keramikscherben gefunden, die auf eine Siedlung hindeuten.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen / Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Herrn Dr. Marc Heise (E-Mail: marc.heise@rps.bwl.de; Tel.: 07071/757-2413).</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
<b>A.4 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 15.04.2021)	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b>Technischer Bauverständiger</b></p> <p>Mit der 4. Änderung des o. g. Bebauungsplans soll interessierten Bauherren die Möglichkeit geboten werden, andere Dachformen (PD, FD) zu realisieren.</p> <p>Wir würden unter Punkt 2.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen eine Vorgabe für die Höhe der Traufe begrüßen!</p> <p>Beispielhaft wäre aktuell ein Gebäude mit Satteldach mit einer Traufhöhe von 8,50 m und einer Firsthöhe von 9,00m zulässig.</p> <p>Somit dürfte ein Gebäude mit SD, WD oder ZD deutlich höher als ein Gebäude mit PD oder FD errichtet werden.</p> <p>Seitens der Kreisbaumeisterstelle bestehen ansonsten keine weiteren Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen.</p>	<p>Die Festsetzung wurde konkretisiert. Eine maximal zulässige Traufhöhe von 6,50 m wurde nunmehr festgesetzt.</p>
<p><b>Baurecht</b></p> <p>Der Bebauungsplan Ob den Gärten in Dautmergen ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<b>A.5 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b> (Schreiben vom 15.03.2021)	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden- Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die Natur Freunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden- Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir halten zunächst fest, dass bei näherer Betrachtung der bisherigen Besiedlung eine sehr große Zahl noch freier bebaubarer Grundstücksflächen vorhanden ist, so dass die weitere Ausweisung von zahlreichen zusätzlichen Bauplätzen im beschleunigten Verfahren nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Die strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes kann sich nicht nur in der Ausweisung von größeren Baugebieten als Schlafstätte erschöpfen, wodurch der Gemeinde hohe, auch zukünftige, Belastungen aufgebürdet werden. Der hierfür erforderliche Flächenverbrauch im Offenland ist deshalb außerordentlich kritisch zu sehen.</p>	<p>Ziel der Bebauungsplanänderung ist lediglich den Bauherren mehr Gestaltungsspielraum in der Bebauung ihrer Bauplätze einzuräumen. Mit der vorliegenden</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Laut Planung würde bei der geplanten Verlegung zudem der Sulzgraben aus unserer Sicht unnötigerweise kanalisiert und das auf den Stock gesetzte Gebüsch entnommen. Hierdurch wären unseres Erachtens vielleicht zwei Bauplätze zu gewinnen, dem Bach dabei aber der natürliche Lauf genommen. Dieser Eingriff ist u.E. vermeidbar und daher sollte darauf verzichtet werden.	Bebauungsplanänderung werden keine weiteren Bauplätze ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf das Bebauungsplanverfahren „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“ bezieht.
Die naturschutzfachliche Abarbeitung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltbeitrags ist umfassend, plausibel und sorgfältig erfolgt. Allerdings bewirken oftmalige Wiederholungen von Sachverhaltsmerkmalen und -folgerungen ein mühevoll Studium. Aussagen zum Monitoring sind hingegen recht kurz geraten und gehen fast unter, obwohl sie noch Angaben über den Verantwortlichen enthalten sollten.	Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans wurden keine der genannten Unterlagen erstellt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf das Bebauungsplanverfahren „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“ bezieht.
<p><b>A.6 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 19.04.2021)</p>	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein Wohngebiet mit ca. 1,2 ha ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche und geplante Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Wir bitten um Übersendung der Planfertigungen der erwähnten Bebauungsplanänderungen, die in diesem Bereich in Kraft getreten sind.</p> <p>Wenn der Geltungsbereich durch rechtskräftige Bebauungspläne abgedeckt ist, ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber dieser Änderung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass ein südlicher Teilbereich im Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) liegt.</p> <p>Mit 15 Einfamilienhausgrundstücken kann im Gebiet nur eine Bruttowohndichte von ca. 33 Einwohnern/ha erwartet werden. Der Regionalplan sieht für Dautmergen eine Mindestdichte von 45 Einwohnern/ha vor.</p> <p>Vor dem Hintergrund des überwiegenden Bestandes an Einfamilienhäusern (89 %) mit großen Wohnungen und der zurückgehenden Belegungsdichte sollten möglichst Mehrfamilienhäuser mit kleineren Wohnungen gebaut werden, um so eine bessere Infrastrukturauslastung zu bewirken.</p> <p>Wir regen daher an, andere Wohnformen mit kleineren Wohneinheiten für den Bedarf der Bevölkerung vor und nach der Familienphase vorzusehen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Der Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Ob den Gärten“ wurde bereits im Jahr 2010 aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt derzeit im Rahmen des 9. Änderungsverfahrens.</p> <p>Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist lediglich den Bauherren mehr Gestaltungsspielraum in der Bebauung ihrer Bauplätze einzuräumen. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Dies wird erfolgen</p>
<p><b>A.7 ZV WV Hohenzollern</b> (Schreiben vom 12.03.2021)</p>	
Der ZV WV Hohenzollern hat in diesem Bereich keine Leitungen oder Gebäude.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.8 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 11.03.2021)</p>	
<p>Vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu dem o.a. Bebauungsplan. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: In den Jahren 2010 und 2011 haben wir bereits eine entsprechende Stellungnahme zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren abgegeben. Hierin haben wir auch den Bedarf eines Stationsplatzes in dem Bereich der öffentlichen Grünflächen angekündigt. Leider haben wir seitdem keine Rückmeldung mehr hierzu erhalten. Da wir zwischenzeitlich auch über das Bebauungsplanverfahren „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“ informiert wurden, wäre jedoch ein Stationsplatz innerhalb dieses Geltungsbereichs aus Versorgungssicht vorteilhafter. Falls uns in dem laufenden Verfahren ein geeigneter Stationsplatz zugewiesen wird, so können wir auf den ursprünglich benötigten Platz im Geltungsbereich „4. Änderung“ verzichten.</p>	<p>Im Geltungsbereich der 2. Erweiterung und 3. Änderung des Bebauungsplans wurde ein Stationsplatz berücksichtigt.</p>
<p>Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es erforderlich, auf öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu errichten. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf. Ihre ggf. noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p>	<p>Eine Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>
<p><b>A.9 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 17.03.2021)</p>	
<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung, Dautmergen“. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den</p>	



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p> <p>Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.10 Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b> (Schreiben vom 01.04.2021)</p>	
<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange**

<b>B.1      Regierungspräsidium Freiburg- Landesforstverwaltung</b> (Schreiben vom 09.03.2021)	
<b>Stellungnahme</b> Im Vorhabengebiet ist kein Wald vorhanden. Es bestehen daher keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung der Forstverwaltung ist nicht erforderlich. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis erhält Nachricht hiervon.	Zur Kenntnisnahme.
<b>B.2      Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 08.03.2021)	
Bitte meine Stellungnahme vom 08.03.2021 (13:52 Uhr) zur 3.Änderung auch für die 4. Änderung übernehmen.	Dies wird erfolgen.
<b><u>Schreiben vom 08.03.2021 zur „Ob den Gärten,2. Erweiterung u. 3. Änderung“</u></b> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	zur Kenntnisnahme.
<b>B.3      Vermögen und Bau Baden-Württemberg- Liegenschaften</b> (Schreiben vom 15.03.2021)	
Da Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) nicht betroffen sind, werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
<b>B.4      Gemeinde Dormettingen</b> (Schreiben vom 09.03.2021)	
Die Belange der Gemeinde Dormettingen sind durch den Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“, Gemeinde Dautmergen voraussichtlich nicht berührt. Anregungen und Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung werden nicht vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Gemeinde Dautmergen einen guten Verlauf.	Zur Kenntnisnahme.
<b>B.5      Bürgermeisteramt Dietingen</b> (Schreiben vom 01.04.2021)	
Wir teilen Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung, Dautmergen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht	Zur Kenntnisnahme.

ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.	
<b>B.6 Stadtverwaltung Geislingen</b> (Schreiben vom 10.03.2021)	
Der oben genannte Bebauungsplan in Dautmergen berührt unsere Aufgabenbereiche nicht. Wir haben daher keine Bedenken bzgl. der Aufstellung.	Zur Kenntnisnahme.
<b>B.7 TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 16.03.2021)	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme.
<b>B.8 NetCom BW GmbH</b> (Schreiben vom 18.03.2021)	
Im angefragten Bereich besitzt die NetCom BW keine eigenen Kabel oder Kabelinfrastrukturen. Informationen über die Lage von Infrastruktur der Netze BW (ehemals EnBW Regional AG) erhalten Sie über die Leitungsauskunft der Netze BW unter <a href="http://www.netzebw.de/partner/bauunternehmer/leitungsauskunft/index.html">http://www.netzebw.de/partner/bauunternehmer/leitungsauskunft/index.html</a> Sollten im angefragten Bereich Trassen der Kommune verlaufen, fragen Sie diese bitte ebenfalls bei der zuständigen Stadt/Gemeinde an.	Zur Kenntnisnahme.

## C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.